



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Braun Stiftung für
Internationalen Austausch
c/o
Sparkasse KölnBonn
Stiftungsmanagement
z. Hd. Frau Dr. Wehling
Im Mediapark 7
50670 Köln

Datum:
30.01.2026
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
21/15.2.1-61/05

Auskunft erteilt:
Frau Buß

Eileen.buss@brk.nrw.de
Zimmer: K 730
Telefon: (0221) 147 - 2565
Fax: (0221) 147 - 2305

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Stiftungsaufsicht
Satzungsänderung Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung

Anlagen: -genehmigte Satzung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.02.2025 genehmige ich die von Stiftungsvorstand mit Stand des Beschlusses vom 04.11.2025 gefassten Satzungsänderungen. Die beigefügte Stiftungssatzung ist Teil dieser Genehmigung.

Begründung:

Gemäß § 85 Abs. 1 bis 3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist (BGB) sind Satzungsänderungen unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Nach § 85a Abs. 1 BGB kann die Satzung durch das hierfür bestimmte Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde die Notwendigkeit der Anpassungen hinreichend dargelegt, so dass gegen die beschlossenen

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Satzungsänderungen aus stiftungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich hierbei inhaltlich auf den in dieser Angelegenheit bestehenden Schriftverkehr.

Datum:
30.01.2026
Seite 2 von 2

Die Stiftung besteht 10 Jahre, bis zum Ende des Geschäftsjahres 2035 (**31.12.2035**).

Weiterhin weise ich auf die Pflicht zur Abgabe von Jahresrechnungen gem. § 6 Abs. 1 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen hin, insbesondere besteht auch die Pflicht zur Abgabe einer abschließenden Jahresabrechnung inklusive Tätigkeitsbericht.

Mit Bekanntgabe dieses Bescheides auf elektronischem Weg wird die Satzungsänderung wirksam, eine postalische Zusendung entfällt.

Bitte informieren Sie auch das für Sie zuständige Finanzamt über die genehmigte Satzungsänderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50477 Köln erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Buß

Braun Stiftung für Internationalen Austausch

Satzung vom 4.11. 2025

Präambel

Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen (Goethe)

Die Mission der Stifter liegt in der Förderung und Entwicklung internationaler Bildung im Glauben daran, dass solche Erfahrungen ein besseres Verständnis der Kulturen untereinander sicherstellen.

Mit der Stiftung soll ein Beitrag geleistet werden, ein gegenseitiges Verstehen und Verständnis gegenüber Kulturen und verschiedenen Bildungs- und Wirtschaftssystemen zu entwickeln und weiterzutragen. Hierzu dienen im Wesentlichen der Austausch und die Begegnung auf internationaler Ebene. Mit diesem Ziel verfolgt die Stiftung somit wissenschaftliche Zwecke und die Förderung der Bildung, insbesondere der sekundären und tertiären Bildung sowie der sprachlichen Aus- und Weiterbildung, als auch die Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Braun Stiftung für Internationalen Austausch.

Im internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr wird die Stiftung außerdem unter dem Namen **Braun Foundation for International Exchange** auftreten.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Steuerbegünstigung

(1) Die Braun Stiftung für Internationalen Austausch mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann sich einer Hilfsperson bedienen. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Maße verfolgen. Die für die Stifterin handelnden Personen und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Im wissenschaftlichen Bereich:

- Eigene Forschung zur Entwicklung von Standards und Qualitätskriterien insbesondere für den internationalen Bildungs- und Jugendaustausch. Ziel ist die Erstellung von Best Practice-Regelwerken, die auf eine breite Akzeptanz aller Partner an diesen Maßnahmen ausgerichtet sein sollte, sowie deren Verbreitung und Implementierung in den Bereichen Study & Work Abroad, Volunteer Programme, Sprachreisen, interkulturelle Begegnungen, Studienprogramme an ausländischen Institutionen, Praktika im Ausland sowie bei internationalen Organisationen.
- Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Kooperationen und Maßnahmen, die geeignet sind, diesen Qualitätsgedanken zu festigen. Dazu zählen insbesondere eigene Tagungen, Seminare, Publikationen, Länderstudien, sowie die Gewährung von Sachkostenzuschüssen und die Vergabe von Stipendien.

Im Bildungsbereich sowie als Beitrag zu Völkerverständigung und zur Stärkung des Toleranzgedankens:

- Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, insbesondere in den Kernbereichen von internationalen Bildungs- und Jugendreisediensten den Qualitätsgedanken zu festigen und die Bereitschaft zu entsprechendem Handeln zu erhöhen. Dies betrifft die Bereiche Study & Work Abroad, Volunteer Programme, Sprachreisen, interkulturelle Begegnungen, Studienprogramme an ausländischen Institutionen, Praktika im Ausland sowie bei internationalen Organisationen;
- Durchführung von Projekten, Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Begegnungen im nationalen wie im internationalen Bereich;
- Unterstützung von Veröffentlichungen, insbesondere die Erstellung von Länderstudien;
- Gewährung von Zuschüssen in Form von Sachbeihilfen und Stipendien.

(5) Darüber hinaus wird der Stzungszweck verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Völkerverständigung und Bildung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklicht.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch wiederholte Förderung begründet.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen von 100.000,00 Euro der 2006 errichteten Stiftung wird ab dem Geschäftsjahr 2026 innerhalb von zehn Jahren verbraucht. Mit Ende des Geschäftsjahres 2035 erlischt die Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen deshalb diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie erhöhen den jährlichen Vermögensverbrauch bis zum Erlöschen der Stiftung am 31.12.2035. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen ebenfalls dem Vermögen zugeführt werden und erhöhen ebenfalls den jährlichen Vermögensverbrauch.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Bei Umschichtungen ist Satz 1 zu beachten.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Näheres kann im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben in einer Anlagerichtlinie festgelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise für die Zweckverwirklichung nach § 2 verwandt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugeteilt werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand an:

Frau Gisela Braun
Herr Harald Braun

- (2) Um die Kontinuität der Vorstandsbesetzung sicherzustellen, benennen die Vorstandsmitglieder ihren Nachfolger schriftlich und holen dessen Annahmeerklärung ein.
- (3) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder und ihrer Nachfolger endet durch Niederlegung des Amtes und die Übertragung auf den Nachfolger, spätestens jedoch mit Vollendung des 85. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt auch in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger benannt wird. Die Mitglieder des ersten Vorstandes können für ihre jeweiligen Nachfolger generell oder einzelfallbezogen hiervon abweichende Regelungen treffen und auch Satzungsänderungen vornehmen.
- (4) Die geborenen Mitglieder und ihre Nachfolger können durch einvernehmlichen Beschluss bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung oder die Stiftungsadministration aufweisen sollen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger kooptiert ist oder die geborenen Mitglieder und ihre Nachfolger beschlossen haben, dass keine erneute Kooptation erfolgt.
- (5) Sollte eine Vorstandsbesetzung nach der vorgenannten Regelung nicht möglich sein, wird die Zahl der Vorstandsmitglieder auf ein Mitglied reduziert, das von der Sparkasse KölnBonn berufen wird.

§ 7 Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Die geborenen Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der Vorsitzende an der Ausübung dieser Funktion gehindert ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung oder digital. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der Sitzung anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- (4) Satzungsänderungen, die Änderung und Erweiterung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur einstimmig durch die geborenen Mitglieder beschlossen werden. Ein neuer Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Auflösung und die Zusammenlegung im Sinne von Satz 1 ist nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - die Beschlussfassung gemäß §§ 7 Abs. (4) der Stiftungssatzung

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen sachverständigen Dritten beauftragen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Ihm sollen neben Fachvertretern aus Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft auch Personen angehören, die die Stiftung in ideeller oder materieller Weise zu unterstützen bereit sind.
- (2) Der Stiftungsrat wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen, gerechnet vom Tag der Berufung; mehrmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Stiftungsrates wird der Nachfolger für eine volle Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere auch im Hinblick auf Grundsatzfragen, Leitlinien und eine breite Akzeptanz in der Fachwelt. Er unterstützt den Vorstand dabei, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den an diesem Prozess zu beteiligenden Gruppen zu bündeln und zu stärken.
- (2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu unterbreiten. Er trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Das schriftliche Verfahren ist zulässig. Die Regelungen für den Vorstand gelten entsprechend, sofern nicht in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt werden kann, abweichende Bestimmungen getroffen werden.

- (3) Der Vorstand kann dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben und darin auch weitere, die Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates betreffenden Festlegungen vornehmen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens liegen.
- (4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 sollen die Stifter angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. (1) bezeichneten gemeinnützigen Zwecke - Wissenschaft, Bildung, Völkerverständigung - zu verwenden

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Köln, 4. 11. 2025

Ort, Datum

Gisela Braun

Vorstand

Braun Stiftung für Internationalen Austausch